

Haftungsfragen bei Geländern

Geländer und Brüstungen sollen den gestalterischen und ästhetischen Ansprüchen des Architekten genügen, der Bauherrschaft gefallen und dazu noch vor Unfällen schützen.

Die Vorschriften über die Sicherheit von Bauten in den kantonalen Baugesetzen sind meist allgemein gehalten und verweisen auf die anerkannten Regeln der Baukunde. Für Geländer und Brüstungen gilt die Norm SIA 358 (Ausgabe 1996) "Geländer und Brüstungen". Ziel der Norm ist es, dass Geländer, Brüstungen, Handläufe und dergleichen so ausgestaltet werden, dass Personen vor Absturz und Sturz gesichert sind. Eine Gefährdung wird angenommen, wenn die Absturzhöhe mehr als 1,0 Meter beträgt oder wenn Treppen mehr als fünf Tritte aufweisen. Schutzelemente, wie Geländer und Brüstungen, müssen im Normalfall mindestens 1,0 Meter hoch und so ausgestaltet sein, dass sie nicht bestiegen werden können. Als besteigbar gilt ein vorstehender, horizontaler Bauteil von weniger als 0,65 Metern, beispielsweise ein Absatz oder ein Heizkörper. Für Treppengeländer gilt eine Mindesthöhe von 0,9 Metern. Bei grossen Absturzhöhen oder besonderen Gefährdungen sind höhere Schutzelemente anzubringen.

Geländer und Brüstungen sind weiter so auszubilden, dass sie vor dem Hindurchfallen schützen. Vertikale Stäbe dürfen einen Abstand von höchstens 0,3 Metern aufweisen. Ist mit unbeaufsichtigten Kindern zu rechnen, dürfen die Schutzelemente bis zu einer Höhe von 0,75 Metern nicht so gross sein, dass eine Kugel von 0,12 Metern Durchmesser durchgestossen werden kann. Die Norm SIA 358 regelt für besondere Fälle weitere Anforderungen im Detail. Ausnahmen sind nach der Norm möglich, zum Beispiel bei Wohnbauten, die der Eigentümer selbst nutzt. Vorausgesetzt ist das ausdrückliche Einverständnis des Werkeigentümers.

Allerdings ist dieses Einverständnis zwischen Architekt und Eigentümer für die Baubewilligungsbehörde nicht bindend. Im Gegenteil: Diese darf ein Bauvorhaben nur bewilligen, wenn es den sicherheitspolizeilichen Anforderungen genügt (sogenanntes Gesetzmässigkeitsprinzip). Für besonders anspruchsvolle oder ausgefallene Architektur sieht die Norm keine generellen Ausnahmen vor. Gestalterisch begründete Abweichungen von der Norm sind nur dann zulässig, wenn das Schutzziel nachweislich durch andere Massnahmen erreicht wird. Aufgrund des konkreten Gefährdungsbildes müssen die Massnahmen die Gefährdung auf ein akzeptables kleines Mass beschränken.

Eine ungenügende Absturzsicherung ist ein Werkmangel im Sinn der Werkeigentümerhaftung von Art. 58 OR. Der Werkeigentümer (Hauseigentümer) haftet, wenn der Schaden auf eine fehlerhaft erstellte oder mangelhaft unterhaltene Absturzsicherung zurückzuführen ist. Nach der Rechtsprechung ist eine Absturzsicherung dann mangelhaft, wenn sie bei bestimmungsgemäsem Gebrauch ihre Zweckbestimmung nicht oder nur ungenügend erfüllt. Das heisst, dass die Absturzsicherung nicht nur in Bezug auf Höhe und geometrische Ausbildung, sondern auch in Bezug auf die Festigkeit im Hinblick auf die zu erwartende mögliche Beanspruchung genügen muss. Das gilt beispielsweise, wenn Fenster bis zum Boden reichen. Ausgestaltung und Festigkeit der Fenster müssen so sein, dass ein Hindurchstürzen einer Person verhindert wird.

Die Haftung des Werkeigentümers ist streng. Daher ist jedem Hauseigentümer zu empfehlen – speziell, wenn er das Haus nicht nur selbst bewohnt, sondern vermietet oder ein Geschäft mit einem gewissen Publikumsverkehr betreibt –, periodisch den sicherheitstechnischen Zustand des Hauses zu prüfen und erkannte Gefahren zu beseitigen.